

80/199

1.6

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan in den Gemeinden
Oensingen und Kestenholz
«Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz»

Sonderbauvorschriften (SBV) vom 24. Mai 2016

RRB Nr. 2016/935

Nachgeführt mit RRB Nr. 2022/207 vom 22. Februar 2022



Staatschreiber:

A.F.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» regelt Erschliessung, Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge einer Kiesgrube und B-Deponie mit den dazugehörigen Infrastrukturen.

§ 2 Geltungsbereich und Zone

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan gekennzeichneten Geltungsbereich. Die Kiesgrube ist innerhalb der im Plan ausgeschiedenen Abbauzone und temporären Infrastrukturzonen, die B-Deponie ist innerhalb der im Plan ausgeschiedenen Deponiezone und die Infrastrukturanlagen sind innerhalb der im Plan ausgeschiedenen temporären Infrastrukturzone zu realisieren.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Oensingen und Kestenholz und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das notwendige Land für die B-Deponie wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Baubewilligungsbehörde

Gestützt auf § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement Baubewilligungsbehörde. Das Departement kann baupolizeiliche Aufgaben an die kommunalen Behörden delegieren.

PEM/08

§ 5 Wald, Rodung und Rodungersatz

5.1 Waldbeanspruchung, Rodung und Rodungersatz

Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligungen.



II Erschliessung

§ 6 Erschliessung

6.1 Zufahrt

Alle Transporte erfolgen ausschliesslich über die im Erschliessungs- und Gestaltungsplan eingezeichnete Ein- und Ausfahrt.

6.2 Verkehrserfassung

Falls der jährliche Abbau von Sand und Kies 230 000 m³ (Festmass) überschreitet, erfasst die Betreiberin den vom Betrieb verursachten Lastwagenverkehr und erstattet der zuständigen Behörde Bericht.

III Bestimmungen zu den einzelnen Zonen

§ 7 Innerhalb des ganzen Geltungsbereichs

7.1 Errichtung, Betrieb und Abschluss

7.1.1 Umzäunung

Absturzgefährdete Stellen sind mit Zäunen zu sichern. Die Zäune sind wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig zu gestalten (Bodenfreiheit von 50 cm, maximale Zaunhöhe 130 cm).

7.1.2 Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft

Der Gewässer-, Natur- und Umweltschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Bei einer übermässigen Staubbelastung

der Umgebung sind befestigte Strassen und Plätze regelmässig zu reinigen. Bei der Installation von Beleuchtungsanlagen ist die SIA-Norm 491:2013 zu berücksichtigen.

7.1.3 Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren

Invasive Neophyten sind durch die Betreiberin laufend zu kontrollieren und zu bekämpfen. Die Empfehlungen der Umweltbaubegleitung sowie die Weisungen des Kantons bezüglich Bekämpfung, Entsorgung und Annahme von biologisch kontaminierten Böden sind einzuhalten.

7.2 Betrieb

7.2.1 Grundsätze des ökologischen Ausgleichs

Während der gesamten Betriebsphase der Kiesgrube Aebisholz sind rund 10–15% der offenen Grubenfläche als funktionsfähige Wanderbiotope sicherzustellen. Als Zielarten gelten die Kreuzkröte, der Flussregenpfeifer, die Uferschwalbe, die Blauflüglige Sandschrecke und das Rosmarin-Weidenröschen. Deren Lebensräume im Kiesgrubenareal sollen qualitativ und quantitativ erweitert, aufgewertet und wenn nötig neu geschaffen werden. Dabei handelt es sich vor allem um Pionierstandorte in Form von temporären Gewässern, offenen Sand- und Kiesflächen, Kieswänden und -böschungen sowie Kleinstrukturen als Versteckmöglichkeiten wie Stein-, Sand-, Totholz- und Reisighaufen. Nach Bedarf werden weiterführende Massnahmen zur Pflege und Erhaltung der Zielarten festgelegt.

7.2.2 Umsetzung des ökologischen Ausgleichs

Die Flächensumme dieser Wanderbiotope soll stets mindestens 2 ha ergeben. Da es sich um dynamische Lebensräume handelt, darf sich der Standort des jeweiligen Lebensraums innerhalb des Kiesgrubenareals ändern. In der Flächenbilanz dürfen sie jedoch nicht abnehmen. Bei der Realisierung der Massnahmen wird der betriebliche Ablauf des Kieswerkes berücksichtigt. Wenn während des Kiesabbaus Lebensräume tangiert werden, ist zu gewährleisten, dass jeder betroffene Lebensraumtyp irgendwo im übrigen Grubenareal weiterhin vertreten ist und bereits vorgängig erfolgreich besiedelt wurde. Veränderungen an Lebensräumen erfolgen in Abstimmung auf den Lebenszyklus der jeweiligen Zielarten. Weitere Informationen zu den Massnahmen gehen aus dem Natur- und Landschaftsbericht hervor. Dieser legt die geplanten Lebensräume fest und wird mindestens alle fünf Jahre überarbeitet und von der Grubenkommission beschlossen.

7.2.3 Kontrolle des ökologischen Ausgleichs

Die Betreiberin weist den Erfolg der Massnahmen mit einem unabhängigen jährlichen Controlling zu Händen der kantonalen Naturschutzfachstelle

nach. Alle Ausgleichsmassnahmen werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle abgenommen. Die Fachstelle kann Nachbesserungen verlangen.

7.2.4 Gewässerschutz

Wassergefährdende Chemikalien und Betriebsmittel sind in Auffangwannen zu lagern. Baumaschinen dürfen nur auf befestigten Plätzen oder in der Werkstatt gewartet werden. Ausserhalb der Betriebszeiten dürfen sie nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden. Kader und Personal sind regelmässig im richtigen Verhalten bei Ölnfällen zu schulen.

7.2.5 Eingangs- und Annahmekontrolle

Alle angelieferten Abfälle sind beim Eingang zu kontrollieren und dem richtigen Ablagerungsbereich zuzuweisen. Die richtige Zufahrt zur B-Deponie, zur Sohlenaufschüttung und zur Grubenauffüllung ist mit Barrieren sicherzustellen. Die Materialprüfung erfolgt nach dem Ablad und vor dem Einbau.

7.2.6 Abfallrechtliche Betriebsbewilligungen

Voraussetzung für den Betrieb der Deponie und des Recyclingplatzes ist das Vorliegen der jeweils gültigen abfallrechtlichen Betriebsbewilligung nach § 155 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

7.2.7 Schlammabsetzbecken

Für den im Kieswerk anfallende Schlamm können Schlammabsetzbecken gebaut und betrieben werden.

7.3 Abschluss

7.3.1 Endgestaltung

Die Endtopografie ist im Situationsplan verbindlich festgelegt. Gelegentliche Abweichungen von ± 2 m sind zulässig, sofern die Entwässerung der rekultivierten Flächen gewährleistet ist. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass sanft geschwungene Geländeformen entstehen.

7.3.2 Rekultivierung

Die Ausführung und die Abnahme der einzelnen Rekultivierungsschritte erfolgt nach den Richtlinien des schweizerischen Fachverbandes für Sand, Kies und Beton in Bern (FSKB). Die Erdarbeiten erfolgen gestützt auf das Bodenschutzkonzept und nach den Anweisungen der bodenkundlichen Baubegleitung. Die Folgebewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes.

7.3.3 Nachnutzung

Die Nachnutzung des gesamten, innerhalb der Gemeinde Oensingen liegenden Geltungsbereichs ist Wald.

7.3.4 Bereich A für ökologischer Ausgleich

In der Endgestaltung sind 10% des Perimeters der Kiesgrube als ökologische Ausgleichsflächen auszuweisen (Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG, SR 451], § 18 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 [KNHV, BGS 435.141]). Das Ziel sind Feuchtstandorte mit Trockenstandorten mosaikartig zu verbinden. Dazu werden permanente Tümpel, Kleinstrukturen, Ruderalflächen und eine Sandschüttung für Uferschwalben angelegt. Zielarten sind Zauneidechse, Ringelnatter und Uferschwalbe. Die Erstellung erfolgt etappenweise während der Abbauphase. Die Errichtung und der fachgerechte Unterhalt der Sandschüttung für Uferschwalben ist während der gesamten Betriebsdauer Sache der Betreiberin. Die genaue Lage der Sandschüttung ist im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle festzulegen. Rechtzeitig vor der Auffüllung des Schlammweihers wird der zuständigen kantonalen Fachstellen ein abschliessender Gestaltungsvorschlag der ökologischen Ausgleichsfläche unterbreitet. Das Ziel ist die in der Betriebsphase geschaffenen Wanderbiotope in einen zusammenhängenden, ortsfesten Lebensraum zu überführen. Bei der Gestaltung muss die zukünftige Pflege dieser dynamischen Lebensräume besonders berücksichtigt werden. Die Bewilligungsnehmerin gewährleistet den zielgerichteten Unterhalt der ökologischen Ausgleichsfläche A bis fünf Jahre nach Abschluss von Kiesabbau und Auffüllung. Anschliessend sorgt die Grundeigentümerin für den zielgerichteten Unterhalt. Sie kann hierzu mit dem Kanton in Verhandlungen treten.

7.3.4a Aufwertung am Mittelgäubach

Der Gehölzstreifen (Oensingen GB 1190) am Mittelgäubach wird während dem Abbaubetrieb in den Etappen 3 und 4 durch die Betreiberin aufgewertet. Zielarten sind Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. Planung, Umsetzung und Unterhalt der Aufwertungsmassnahmen sind mittels Vereinbarung zwischen der Betreiberin, der Grundeigentümerschaft und dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn festzulegen.

7.3.5 Bereich B für ökologischer Ausgleich

In der Endgestaltung sind 15% des Perimeters der B-Deponie als ökologische Ausgleichsflächen auszuweisen (Art. 18b Abs. 2 NHG; § 18 Abs. 3 KNHV). Das Ziel sind besonnte und strukturreiche Lebensräume für Insekten und Reptilien (Zauneidechse und Blindschleiche) an südexponierter Hanglage. Die ökologische Ausgleichsfläche soll ein funktionsfähiges Vernetzungselement zu den direkt angrenzenden Pionierstandorten des Kiesgrubenareals, zur teilweise bereits realisierten ökologischen Ausgleichsfläche A sowie zum

angrenzenden Wald bilden. Dazu werden sehr lichte, offene Waldstrukturen geschaffen. Für die Zielarten werden Lebensräume und Versteckmöglichkeiten in Form von versenkten Steinriegel, Totholzhaufen und offenen Bodenstrukturen angelegt. Die vorhandenen Baumarten werden lokal mit seltenen, lichtliebenden Waldbaumarten ergänzt. Ein vorgelagerter und südexponierter stufiger Waldrand soll die Vernetzung zum offenen Kiesgrubenareal verstärken. Schliesslich wird ein Teil des heutigen Waldes der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Die Bewilligungsnehmerin gewährleistet den zielgerichteten Unterhalt der ökologischen Ausgleichsfläche B bis fünf Jahre nach Abschluss der Deponie. Anschliessend sorgt die Grundeigentümerin für den zielgerichteten Unterhalt. Sie kann hierzu mit dem Kanton in Verhandlungen treten.

7.3.6 Ökologische Nachbesserungen

Die Bewilligungsnehmerin weist den Erfolg der Massnahmen mit einem unabhängigen Controlling jährlich nach. Alle Ersatz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle abgenommen. Die Fachstellen können Nachbesserungen verlangen.

7.3.7 Waldstrassen

Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der forstlichen Holzerntetechnik angepasstes forstliches Erschliessungsnetz wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes werden in Absprache mit den zuständigen Amtsstellen festgelegt. Das Bewilligungsverfahren für die neuen Erschliessungswege richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz. Waldstrassen werden mit wassergebundenen Verschleisschichten erstellt. Während des Betriebs mitbenützte befestigte Waldstrassen sind zurückzubauen.

§ 8 Abbauzone

8.1 Errichtung

8.1.1 Abbaubewilligung

Die Freigabe des Abbaus erfolgt auf Gesuch hin durch das Bau- und Justizdepartement mittels einer Abbaubewilligung nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und einer Freigabe der Rodungsetappe nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0). Bedingung für die Freigabe der Abbauetappen 4–6 ist die Reduktion der offenen Fläche innerhalb der Abbauzone auf maximal 10 ha. Nicht zur offenen Fläche angerechnet wird die Erschliessungspiste zur Deponie.

8.1.2 Sicherheitsabstand

Zwischen verbleibendem Wald und Abbauzone ist ein Sicherheitsabstand von 7 m einzuhalten. Erschliessungsanlagen und Bodendepots sind zugelassen.

8.2 Betrieb

8.2.1 Abbaukote

Der Abbau darf bis zwei Meter über den maximalen Grundwasserstand erfolgen. Die Abbaukote wird gestützt auf die aktuellen Messungen des höchsten Grundwasserspiegels in der Abbaubewilligung festgelegt. Sie kann jederzeit bei vorliegen neuer Daten durch das Bau- und Justizdepartement mittels Verfügung angepasst werden.

8.2.2 Zulässige Nutzungen

In der Abbauzone sind gestattet: (a) Erschliessungsanlagen und Bodendepots, (b) Abbau von Sand und Kies, (c) Transport, Lagerung und Aufbereitung von Sand und Kies, (d) Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial.

§ 9 Deponiezone

9.1 Errichtung

9.1.1 Sicherheitsabstand

Zwischen verbleibendem Wald und Deponiezone ist ein Sicherheitsabstand von 15 m einzuhalten. Erschliessungsanlagen und Bodendepots sind zugelassen.

9.1.2 Errichtung

Die Errichtung der Deponie richtet sich nach den Baugesuchsplänen und der Errichtungsbewilligung. Die Deponieetappen werden für die Ablagerung von B-Material durch die zuständige Behörde einzeln frei gegeben.

9.1.3 Etappierung

Der Deponiebau folgt den im Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan bezeichneten Etappen.

9.1.4 Ablagerungsbereich B-Material

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan bezeichnet den Bereich, in welchem B-Material abgelagert werden darf.

9.1.5 Basisabdichtung

Die Deponie ist im entsprechend bezeichneten Bereich an der Basis nach den Vorschriften von Anhang 2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600) mit mineralischen Einbauschichten abzudichten. Sofern der geologische Untergrund die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllt, kann von einer Abdichtung der Flanke abgesehen werden.

9.1.6 Absetzbecken

Zur Vorbehandlung und Kontrolle des Sickerwassers sind Absetzbecken zu erstellen.

9.1.7 Transportleitung

Mit der im Gestaltungsplan eingezeichneten Sammelleitung wird die Deponie an das Trennsystem der Gemeinde Kestenholz angeschlossen. Die Deponie darf erst nach Fertigstellung der Absetzbecken und der Transportleitung in Betrieb genommen werden.

9.2 Betrieb

9.2.1 Betriebsreglement

Die Anforderungen an die Deponie, an das Personal und an die zugelassenen Abfälle sind in einem Betriebsreglement nach Art. 27 VVEA geregelt.

9.2.2 Zulässige Nutzungen

In der Deponiezone sind gestattet: (a) Erschliessungsanlagen und Bodendeponies, (b) Restkiesabbau und deponietechnische Installationen, (c) Ablagerung zugelassener Abfälle.

9.2.3 Zugelassene Abfälle

Das Deponieprojekt unterscheidet zwischen B-Deponie und Sohlenaufschüttung. Die Sohlenaufschüttung darf einzig durch die Ablagerung von verschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial nach Anhang 5 Ziff. 1 VVEA ausgeführt werden. In der B-Deponie ist die Ablagerung der im Anhang 5 Ziffer 2 VVEA aufgeführten Abfälle zugelassen.

9.2.4 Versickerung

Das gefasste Oberflächenwasser wird über eine Mulde zur Versickerung gebracht.

9.3 Nachsorge

Die Bewilligungsnehmerin kontrolliert die Deponie, das Grundwasser und das Abwasser solange, bis dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen, mindestens aber während der gesetz-

lich vorgeschriebenen Dauer. Sie kontrolliert und spült die Sammelleitungen und die Abwasserleitung, solange das gesammelte Wasser nicht über eine Mulde versickert werden darf.

§ 10 Temporäre Infrastrukturzone

10.1 Errichtung

10.1.1 Zulässige Nutzungen

In der Infrastrukturzone Nord sind gestattet: (a) Lagerung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von mineralischen Baurohstoffen, (b) Produktion von Recyclingbaustoffen, (c) Erschliessungsanlagen und Bodendepots, (d) Abbau von Sand und Kies, (e) Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial. In der Infrastrukturzone Süd sind (c) und (e) gestattet.

10.1.2 Baufeld Aufbereitungswerk

Zugelassen sind industrielle Bauten und Anlagen, welche im engen sachlichen Zusammenhang mit der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Sand, Kies und mineralischen Bauabfällen stehen. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 40 m ab Abbausohle.

10.1.3 Baufeld Recyclingplatz

Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen erfolgen ausschliesslich im Baufeld Recyclingplatz. Der Platz ist zu befestigen und das auf dem gesamten Platz anfallende Abwasser vor der Versickerung in eine physikalisch-biologische Kläranlage zu führen.

10.2 Betrieb

10.2.1 Häusliche Abwässer

Abwässer aus sanitären Anlagen sind einer kommunalen Kläranlage zuzuführen. Die Betreiberin weist nach, dass die Jauchegrube dicht, abflusslos und genügend gross ist und schliesst einen Abwasserabnahmevertrag zur regelmässigen Entleerung der Jauchegrube ab. Sie reicht Nachweis und Vertrag dem AFU zur Genehmigung ein.

10.3 Abschluss

10.3.1 Abschlussphase

In der Abschlussphase wird die Infrastrukturzone mit unverschmutztem Aushub ganz oder teilweise aufgefüllt, mit Boden rekultiviert und aufgeforstet.

Flächen, welche für die Deponienachsorge benötigt werden, sind beim Ende der Nachsorgephase zu rekultivieren und aufzuforsten.

10.3.2 Abschlusszeitpunkt

Die Abschlussphase beginnt, sobald im Geltungsbereichs und in den Geltungsbereichen der unmittelbar umliegenden Kiesgruben und B-Deponien des gleichen Betreibers keine Abbau-, Auffüll- und Deponietätigkeiten mehr stattfinden.

10.3.3 Endgestaltung

Die Endgestaltung wird innerhalb eines Jahres nach Beginn der Abschlussphase durch die kantonale Aufsichtsbehörde festgelegt.

10.3.4 Anrechenbarkeit als Rodungersatz

Die auf dem Areal der Infrastrukturzone aufgeforsteten Flächen können entsprechend den danzumal geltenden waldrechtlichen Bestimmungen als Rodungersatz für anderweitige Rodungsvorhaben angerechnet werden.

§ 11 Bodendepot Kestenholz

11.1 Errichtung

11.1.1 Erschliessung

Das Bodendepot ist ab der Infrastrukturzone Süd über eine 5 m breite, das Bodendepot umschliessende Ringstrasse sowie über ein Netz von Baupisten zu erschliessen. Die Errichtung der Ringstrasse und der Baupisten erfolgen nach den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes.

11.1.2 Anlegung

Das Bodendepot ist als Flächendepot auszuführen und direkt auf dem gewachsenen Boden anzulegen. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes sind einzuhalten.

11.1.3 Schutzmassnahmen

Massnahmen zum Schutz des gewachsenen Landwirtschaftsbodens sind nach den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auszuführen. Vor Errichtung des Depots werden die chemischen Bodeneigenschaften anhand von Bodenproben festgestellt und dokumentiert.

11.2 Betrieb

11.2.1 Zulässige Nutzungen

Angelegt werden dürfen (a) Waldböden aus der Abbauzone, (b) Waldböden aus der Deponiezone und (c) zugeführte Böden, welche im Geltungsbereich für Rekultivierungen verwendet werden.

11.2.2 Bewirtschaftung

Das Bodendepot ist soweit wie möglich und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der kantonalen Fachstelle als landwirtschaftliche Nutzfläche zu bewirtschaften. Über die Anerkennung als landwirtschaftliche Nutzfläche in Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung entscheidet während der Depotnutzung das Amt für Landwirtschaft frühestens zwei Jahre nach Anlage des Depots. Dies gilt ebenso nach dem Rückbau des Depots.

11.3 Wiederherstellung

11.3.1 Bodendepot

Mit fortschreitender Rekultivierung der Abbau- und Deponiezone wird das Bodendepot laufend abgetragen und das Landwirtschaftsland wiederhergestellt und rekultiviert. Die Rekultivierung hat so zu erfolgen, dass der Boden den Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen und bezüglich den chemischen Bodeneigenschaften dem Zustand vor Anlage des Depots entspricht.

11.3.2 Erschliessung

Die Ringstrasse und die Baupisten sind zurückzubauen und das betroffene Land wiederherzustellen und zu rekultivieren. Vor Anlage des Depots vorhandene Flur- bzw. Forstwege sind wieder herzustellen und mit den Werkzeigentümern abzunehmen.

11.3.3 Abnahme

Die Bewilligungsnehmerin weist den Erfolg der Wiederherstellung mit einem unabhängigen Controlling nach. Wiederhergestellte Flächen werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle abgenommen. Die Fachstelle kann Nachbesserungen verlangen.

IV Organisatorische Bestimmungen

§ 12 Umweltbaubegleitung

Die Betreiberin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss die Baubegleitung mit spezialisierten Fachkräften für das Bodenmanagement, den Naturschutz sowie für die Umsetzung und Überwachung der Rodungs- und Rodungsersatzaufgaben.

§ 13 Grubenkommission

Die Betreiberin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss periodisch einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen Standortgemeinden, kantonalen Fachstellen, Grundeigentümerin und weiteren Interessierten. Die Gemeinde Oensingen ist mit dem Ressortleiter Planung und Umwelt und dem Leiter Bau in der Kommission vertreten.

V Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 15 Aufhebung des Gestaltungsplans 1996

Der mit RRB 1996/1231 am 13. Mai 1996 genehmigte Gestaltungsplan «Erweiterung Kiesgrube Aebisholz», letztmals mit RRB 2010/1705 am 21. September 2010 geändert, wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Der kantonale Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

§ 17 Baubewilligung

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans werden die Bauten und Anlagen gemäss den Bauplänen, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, baubewilligt.